

3132 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juni 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Weinwirtschaftsgesetz aufgehoben, das Weingesetz 1985, das Bundesfinanzgesetz 1986 und die Weinverordnung geändert werden;

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 1001 der Beilagen (hektographierte Auflage)

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 1001 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVI. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Im Abschnitt II, Art. I entfällt die Z. 27.
2. Im Abschnitt II, Art. I ist folgende Z. 41a einzufügen:

" 41 a. Dem § 63 wird folgender Abs. 6 angefügt:

' (6) Mit Zustimmung aller Beteiligten kann das Gericht schon vor rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens gegen eine bestimmte Person auf Antrag oder von Amts wegen die Verwertung beschlagnahmter Getränke verfügen. Von der Verwertung sind die für Beweis Zwecke erforderlichen Mengen vorläufig ausgenommen. ' "

3. Im Abschnitt II, Art. I wird nach Z. 46 folgende Z. 46a eingefügt:
"46a. Nach § 68f wird ein § 68g mit der Überschrift 'Gebührenbefreiungen' eingefügt:
'§ 68 g. Anträge und anstelle von Anträgen errichtete Protokolle, Bestätigungen und Bescheinigungen nach diesem Bundesgesetz sind von der Stempelgebühr im Sinne des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267, befreit.' "